

Sitzung vom 4. Juni 1997

1173. Interpellation (Einsichtsrecht in medizinische und psychiatrische Akten im Zusammenhang mit der Verfolgung und Diffamierung von Jenischen sowie Bestandessicherung und Aufarbeitung dieser Akten)

Kantonsrat Thomas Huonker, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 14. April 1997 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Im Zuge einer umfassenden und ehrlichen Aufarbeitung der Schweizer Geschichte steht auch die Rolle von Medizin und Psychiatrie gegenüber der Volksgruppe der Jenischen zur Debatte.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass medizinische und psychiatrische Befunde und Behandlungen in Respekt und Rücksicht auf die ethnische, kulturelle und religiöse Zugehörigkeit der Untersuchten und Behandelten stattzufinden haben, dass es aber nicht angeht, ethnische, kulturelle oder religiöse Menschengruppen durch Befunde oder Behandlungen herabzusetzen oder zu schädigen?
2. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass, ungeachtet ihrer Herkunft und Zugehörigkeit, allen Patienten und Patientinnen das Recht auf kostenlose Zustellung der vollständigen Krankengeschichte zusteht?
3. Ist sich der Regierungsrat der Tatsache bewusst, dass Mündel des sogenannten «Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse», deren Eltern und Verwandte sowie andere Jenische als Opfer eines gezielten Nachwuchsverhinderungs- und Familienzerstörungsprogramms auch in Zürcher Spitälern und psychiatrischen Kliniken speziellen Untersuchungen unterzogen worden sind? Betroffene berichten unter anderem von Zwangssterilisationen, Elektroschocks und Schädelvermessungen.
4. Ein führender Wissenschaftler des nationalsozialistischen Programms zur «Ausmerzung» von «Zigeunerbastarden» und «Strolchengeschlechtern», Dr.phil.et med. Robert Ritter, war in der Anfangszeit des gesamtschweizerischen Programms gegen die Familien der Fahrenden Assistenzarzt am Burghölzli. Könnte es sein, dass er von den einschlägigen diffamierenden «Forschungen» schweizerischer Psychiater wie Dr. Jörger betreffend die angebliche «erbliche Minderwertigkeit» unserer jenischen Mitbürgerinnen und Mitbürger beeinflusst worden ist?
5. Anerkennt und unterstützt der Regierungsrat das legitime Interesse der Betroffenen und ihrer Organisationen an der Sicherstellung, Sichtung, Aufarbeitung und Korrektur diesbezüglicher Akten insbesondere auch aus Medizin und Psychiatrie, nachdem andere diesbezügliche Akten nur noch als «Aktenrestbestand» vorliegen?
6. Jenische Mitbürgerinnen und Mitbürger, denen der Bund eine finanzielle «Wiedergutmachung» zugestand, haben teilweise die ihnen versprochenen Beträge nicht oder nur teilweise erhalten. Wie viele Personen im Kanton Zürich sind in dieser Lage?
7. Wie schätzt der Regierungsrat zurzeit die Mitverantwortung und Mitschuld des Standes Zürich in dieser Verfolgungsgeschichte ein, und wie gedenkt er, seine Wiedergutmachungspflicht weiter wahrzunehmen?

Begründung:

Das Selbstverständnis der Schweiz steckt in einer Krise. Neuere Erkenntnisse über die Rolle unseres Landes im Lauf der Geschichte werfen hohe Wellen. Umfassende Abklärungen sind notwendig, um Gegenwart und Zukunft konstruktiv anzugehen. Dazu gehören auch ehrliche Abklärungen über die Rolle von Medizin und Psychiatrie gegenüber Jenischen, die – hauptsächlich als Opfer der Pro Juventute-Aktion «Kinder der Landstrasse» – im Kanton Zürich Schaden erlitten haben. Wir sind davon überzeugt, dass die Zürcher Regierung und das Parlament ihre diesbezügliche Verantwortung zügig wahrnehmen müssen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation von Thomas Huonker, Zürich, und Mitunterzeichnende vom 14. April 1997 wird wie folgt beantwortet:

1. Im Kanton Zürich sind die staatlichen und privaten Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens beauftragt, in ihrem Bereich für eine gleichbleibend gute medizinische Versorgung für jedermann zu sorgen. Dieser Auftrag wird laufend umgesetzt. Diskriminierungen von Angehörigen bestimmter Menschengruppen sind nicht bekannt.

2. Die Einsichtnahme in die Krankengeschichten ist in der Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 geregelt. Patientinnen und Patienten haben jederzeit das Recht, in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen. Auf Wunsch werden auch Kopien der Unterlagen abgegeben. Für die Aktenaufgabe und das Anfertigen von Kopien ist in der Regel eine kostendeckende Gebühr zu erheben. Bei besonderen Ausgangslagen wie Einsichtsbegehren von seinerzeit in einer Klinik untergebrachten jüdischen Patientinnen und Patienten soll von der Gebührenaufgabe abgesehen werden.

3. Die Gesundheitsdirektion hat in den psychiatrischen Kliniken im Kanton Zürich sowie am Universitätsspital und am Kantonsspital Winterthur eine Vernehmlassung durchgeführt. Die Krankenhäuser haben unterschiedslos geantwortet, dass sie keine Kenntnis von Krankengeschichten haben, aus denen sich Hinweise auf Diskriminierungen von jüdischen Patientinnen und Patienten ergeben würden. Soweit sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenhäuser erinnern, wurden in den Zürcher Spitälern weder jüdische noch Angehörige anderer Menschengruppen je irgendwelchen Nachwuchsverhinderungs- oder Familienzerstörungsprogrammen unterzogen. Elektroschocks und Zwangssterilisationen sind vor der Entwicklung und Verbreitung von Psychopharmaka und anderen modernen Medikamenten gegen psychische Krankheiten noch bis Mitte dieses Jahrhunderts bei Patientinnen und Patienten ohne Rücksicht auf Herkunft, Kultur oder Religion angewandt worden. In einer Klinik wurden Unterlagen über Schädelvermessungen bei verschiedenen Personen gefunden. Davon betroffen waren jedoch in keinem einzigen Fall jüdische Patientinnen und Patienten. Es muss aber angemerkt werden, dass mögliche Diskriminierungen Jahrzehnte zurückliegen würden und entsprechende Krankengeschichten nur über konkrete Angaben ausfindig gemacht werden könnten, weshalb nicht definitiv ausgeschlossen werden kann, dass sich solche Vorkommnisse auch im Kanton Zürich ereignet haben.

4. Die medizinhistorische Forschung im angesprochenen Bereich steht erst in den Anfängen. Es steht indessen offenbar fest, dass Ende des letzten Jahrhunderts und zu Beginn dieses Jahrhunderts in der deutschen Psychiatrie und auch an der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich biologische Reinhaltetheorien Sympathie fanden. Ein Dr. Robert Ritter arbeitete von 1931 bis 1932 als Assistenzarzt im Burghölzli, Zürich. Inwieweit er während seiner Assistenzjahre eugenische Überzeugungen hatte, entzieht sich der Kenntnis der Ärztinnen und Ärzte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich.

In diesem Zusammenhang wurden die Geschäftsberichte des Regierungsrates und der kantonalen psychiatrischen Kliniken von 1930 bis 1935 überprüft. Aus den Jahresberichten 1932, 1933 und 1934 der «Heil- und Pflegeanstalt Rheinau» ergab sich, dass der dort als Oberarzt tätige Dr. W. Plattner u.a. eine Arbeit zum Thema «Körperbauuntersuchungen bei Schizophrenen» schrieb, die im Archiv der Julius Klaus-Stiftung für Vererbungsforschung, Sozialanthropologie und Rassenhygiene, Zürich 1932, erschienen ist und als Separatdruck herausgegeben wurde. Im weiteren hat Dr. W. Plattner 1933 Arbeiten über «Die metrische Gesichtsprofilbestimmung am Lebenden» und «Die Rassenmischung und die Beziehungen zwischen Rasse und Konstitutionstypen bei Schizophrenen» publiziert und 1934 einen Bericht über «Metrische Körperbaudiagnostik» veröffentlicht. Weitere Hinweise auf Forschungen unter dem Titel «Rassenhygiene» oder auf Diskriminierungen von Zugehörigen zu Minderheiten gab es nicht.

5. Bereits im Jahre 1988 haben 24 Kantone, darunter auch der Kanton Zürich, eine interkantonale Vereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, zu klären, ob und in welchem Umfang Begehren von Betroffenen des ehemaligen Hilfswerks «Kinder der Landstrasse» um Einsicht in ihre Akten entsprochen werden kann. Es wurde eine eigene Aktenkommission eingesetzt, die Gesuche Betroffener entgegennahm, Akten einverlangte und den Entscheid zuhanden der zuständigen Behörde vorbereitete. Soweit heute noch feststellbar, hat die Gesundheitsdirektion zwischen 1988 und 1992 insgesamt vier Anfragen von der Aktenkommission erhalten und diese zur direkten Beantwortung an die Kliniken weitergeleitet. Die Kliniken haben die Akten, soweit vorhanden, direkt an die Kommission ediert. Bis April 1993 hatte die Aktenkommission alle hängigen Einsichtsgesuche bearbeitet.

und entsprechend Akteneinsicht gewährt. Die Akten selbst wurden beim Schweizerischen Bundesarchiv zentral gelagert. Der Aktenzugang für die Betroffenen ist inzwischen gemäss Auskunft des Bundesamts für Kultur wieder gewährleistet, nachdem die Unterlagen nach Abschluss der Tätigkeit der Aktenkommission vorerst verschlossen wurden. Im Rahmen der Wiedergutmachungsbestrebungen wurden verschiedene Institutionen gebildet. 1988 bewilligten die eidgenössischen Räte 3,5 Mio. Franken aus allgemeinen Bundesgeldern zur Äufnung eines Fonds für eine erste finanzielle Wiedergutmachung für die Kinder der Landstrasse. Nach dem Schlussbericht der Fondskommission wurden im Sinne von Sofortmassnahmen und als Vorausleistungen an insgesamt 1115 Empfänger je nach Betroffenheitsgrad zwischen 2000 und 7000 Franken ausbezahlt. Für die abschliessenden Entschädigungszahlungen bewilligten die eidgenössischen Räte in einer zweiten Phase 1992 einen zusätzlichen Betrag von noch einmal 7,5 Mio. Franken. In dieser zweiten Phase wurden Schwerbetroffenen zusätzliche Genugtuungssummen bis zu 20000 Franken ausbezahlt. An wie viele Personen aus dem Kanton Zürich Beiträge gezahlt wurden, ist dem Regierungsrat nicht bekannt und konnte auch beim Bund nicht in Erfahrung gebracht werden.

6. Gemäss Auskunft eines Mitglieds der Fondskommission kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass alle Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der jenischen Volksgruppe in der untersuchten Zeitspanne Diskriminierung und Verfolgung erfahren haben und sich bei der Kommission gemeldet haben, Entschädigungsbeträge zwischen 2000 und 20000 Franken erhalten haben.

7. Gemäss Auskunft des Bundesamts für Kultur ist vom Bundesrat 1993 eine Studie zur wissenschaftlichen Klärung und Aufarbeitung der gegen Jenische gerichteten Verfolgungen bei Prof. Sablonier, Universität Zürich, in Auftrag gegeben worden. Die Studie ist gemäss Auskunft von Prof. Sablonier noch nicht abgeschlossen; aufgrund seiner Einschätzung kann erst nach Abschluss der Arbeit die Verantwortung und Rolle der einzelnen Beteiligten beurteilt werden. Nachdem die Problematik gesamtschweizerisch aufgearbeitet wurde und wird und sich auch die entsprechenden Akten im Bundesarchiv befinden, besteht für den Kanton Zürich jedenfalls vorderhand und bis zum Abschluss der Forschungsarbeiten auf Bundesebene kein eigener Handlungsbedarf. Daran ändert nichts, dass die Jenischen gesamtschweizerisch wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Minderheit teilweise unvorstellbares Leid erfahren mussten und dass das Verhalten der Beteiligten menschenverachtend und unentschuldigbar war. Je nach Ausgang der Abklärungen beim Bund wird sich der Kanton Zürich wieder mit der Frage nach eigenem Handlungsbedarf auseinandersetzen müssen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatschreiber:
Husi